



Vorübergehende Einstellung des Sportbetriebs wegen der Corona-Pandemie

Gegenwärtig ist der Charlottenburger TSV wegen der Eindämmung der Corona-Pandemie gezwungen, den Sportbetrieb komplett einzustellen. Die Durchführung jeglicher sportlicher Aktivitäten ist dem Verein somit untersagt worden. Diese Maßnahmen dienen unser aller Gesundheit!

Derzeit erreichen uns Anfragen hinsichtlich der Beitragszahlungen und der Vereinsmitgliedschaft. Hier nun ein paar kurze Antworten:

1) Können die Mitglieder die Mitgliedschaft außerordentlich kündigen?

Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Corona-Virus besteht nicht. Natürlich steht es den Mitgliedern jedoch frei, aus dem Verein nach den regulären satzungsgemäßen Kündigungsfristen auszutreten. Die Eindämmung des Corona-Virus bedeutet auch für den Sport eine bisher nicht dagewesene Herausforderung. Aus diesem Grund sollte an die Solidarität aller Mitglieder appelliert werden. Die Situation erfordert für den Verein eine Planungssicherheit aufgrund des bestehenden Haushaltsplans und den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen

Einem gemeinnützigen Sportverein tritt man als Mitglied bei, um dem gesellschaftlich wertvollen Vereinszweck auszuüben, nämlich das gemeinsame Sporttreiben. Dabei ist der Sportverein jedoch **kein Vertragspartner**, der wie ein Sportstudio die durchgehende Möglichkeit zum Sporttreiben zu gewährleisten hat, denn der gemeinnützige Sportverein kalkuliert entgegen einem auf Gewinn ausgerichteten Sportstudio selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

2) Kann der Beitrag vom Mitglied gekürzt werden, wenn kein Sportbetrieb stattfindet?

Als Vereinsmitglied kann ich meinen Beitrag nicht zurückfordern oder kürzen, wenn kein Training stattfindet. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden. Der Mitgliedsbeitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt für Leistungen des Vereins dar. Die Beitragszahlung ist vielmehr die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, um den Vereinszweck verwirklichen zu können. Somit führt der Wegfall der Leistung auch nicht zur Entbindung der Pflicht zur Gegenleistung.

Der Beitrag dient insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. In der Regel sind die Beiträge knapp kalkuliert und berücksichtigen Kosten, die ganzjährig anfallen wie zum Beispiel Verbandsabgaben, Mieten und Versicherungsbeiträge. Daher ist es auch nicht gerechtfertigt, den Beitrag zu mindern.

Solidarität in den Zeiten der Corona im Sportverein

Unser regierender Bürgermeister Michael Müller hat in seiner Regierungserklärung vom 26.03.2020 an die Mitglieder in Sportvereinen folgenden dringenden Appell gerichtet:

„Der Sport kann uns nach der Krise wieder schnell zusammenführen und verbinden. Natürlich fehlen den Sportvereinen durch die Ausnahmesituation jetzt Einnahmen und die Angst ist groß, dass Menschen jetzt auch aus finanziellen Gründen austreten. Meine dringende Bitte an alle Sportbegeisterte ist deshalb: Bitte bleiben Sie Mitglied in ihren Vereinen, unterstützen sie diese weiter durch ihre Beiträge. Die Vereine werden es Ihnen vielfach danken, auch mit vielen Angeboten nach der Krise.“

Unsere Mitglieder scheinen sich diesen Appell zu Herzen zu nehmen. **Danke dafür!**

Bleibt gesund und passt auf euch auf! Wir sehen uns bald wieder!